sobann wird auch den Eigenthumern der ohne diese Bewilligung und Absindung vorhandenen schappflichtigen, mit schaffreien Grundsiden vereinigten Liegenschaften aufgegeben: sich über die desfalls für Bergangenheit und Zutunft ihnen obliegenden Leistungen, vor einem fürstlichen Commissar, mit dem Stadtrath zu Münster zu verz gleichen.

196. Münster ben 9. Januar 1686. (A. 3. b. Deffent-

Fürftlich munfter'fche Regierung. (Unter lanbesherrlicher Titulatur.)

Bei ber vielfach gestorten öffentlichen Sicherheit burch Mord = und Diebesgefindel und gange Rotten in = und auslandischer ftarter Bettler und Bagabunden, wird berordnet: bag alle nach Berfundigung biefes Ediftes betroffen werbende Zigeuner, Beiben, sowie ein = und ausheis mifche ftarte Bettler verhaftet, und nach vorheriger Ausweitschung und Ausstellung am Pranger, mit Androhung verscharfter gleichartiger Strafe im Wieberbetretungefall, bes landes verwiesen, wenn aber Berbacht ihrer Theil: nahme an Berbrechen obwaltet, zur Eriminaluntersuchung gezogen werben follen; baß bie inlandischen wirklichen Urmen nur in ben Rirchfpielen, Stabten und Memtern ihres Wohnortes betteln burfen, und nur bei Ungulanglichkeit ber Mittel mit Bettelfcheinen auf festzusegenbe Dauer verfeben, bie mit bergleichen verfalfchten Beugniffen Ertapp= ten aber mit Leibesstrafe belegt werben follen; bag bie fremben Collettanten und hulfsbedurftigen Bermalucten mit amtlichem Scheine an Die furftliche Regierung gu Munfter instradirt werden muffen, um bafelbft mit Erlaubnificheinen jum Sammeln milber Gaben verfeben gu werben; und daß bie feit zwei Jahren im kande ohne Gewerbausubung fich aufhaltenden Duffigganger gur Muswanderung angewiesen, resp. nach zweimonatlicher Frift bagu gezwungen werben follen. 

197. Bonn den 4. Juni 1636. (A 3. b. Reiche-Post-

Mar. heinrich, Ergbifchof und Churfurft gu Coln ic., Bifchof ju Munfter ic.

Zur Erhaltung bes in ben Reichslanden eingerichteten. faiserlichen Postwesens, wird das in dem Jahre 1661 von dem Bischof Christoph Bernhard erlassene Post-Stift laudesherrlich erneuert; und verordnet: daß alle zum Rachtheil des Reichs-Postwesens vorhandene Neben-Posten, fremde Boten und besondere Brief-Sammlungen und Bestellungen abgeschafft, und die ferner damit sich Befassen den mit gefänglicher Einziehung, sowie mit Confissation ihrer Pferde und Sachen nebst 100 Goldg. Geldbuse, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind durch die Bischöfe Friedrich Christian und Franz Arnold unterm
24. Januar 1689 u. 22. December 1714 (B. 1. u. 2. b.)
gleichlautend erneuert worden.

198. Bonn ben 14. December 1686. (A. 3. b. Mungen.)

Max. heinrich, Erzbifchof und Churfurft zu Coln ic., Bifchof zu Munfter ic.

Nebst Publikation eines von den niederrheinisch westsphälischen Kreisständen auf dem Mungsprobations Tage zu Soln am 19. August d. I. gefaßten Beschlusses, — wodurch das Prägen von Scheides-Münzen während der nachsten 12 Jahre in allen Kreis-Münzstätten gestellt, sodann auch die Beisügung von nur 25 Procent Scheidesmungen in Zahlungen gestattet wird, und mehrere falsch und unterhältig befundene Münzen verrusen und entwurdigt, auch die fernerhin allein legalen Münzstätten bezeichnet werden, — wird landesherrlich besohlen, daß im Fürstenthum Münster die fremden 8, 14 und 28 Pfennigstäde auf 6, 10½ und 21 Pf. münster'sch, desgleichen die gräslichen einsachen Mart-Stücke auf 8 Schilling münsster'sch reducirt, die auf weitere Bestimmung, kursten sollen.

Bemerk. Durch ein unter landesherrlicher Litulatur von ber Regierung zu Munfter am 18. Detember 1687 (B. 1. b.) erlaffenes Edikt, find bie obigen Reduktio-

nen bestätigt und ist festgesetzt worden, daß die daburch reduzirten Munzsorten vom 1. Februar 1688 an ganz verrusen und außer Cours gesetzt sein sollen.

499. Munfter ben 14. Juni 1687. (A. 3. h. Bertrage ber Eigenbehörigen.)

Fürftlich munfter'sche Regierung. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Auf, ben Untrag ber zum Landtag vereinigten Stände, wird bie am 30. März 1610 (Nr. 67 d. S.) erlassene Berordnung erneuert und sollen die von den Eigenbehörisgen, ohne gutsherrlichen Consens geschlossenen Aussteuesrungs, Brautschaps u. a. Schuld Berträge durchausnichtig sein und die darauf gestützten Klagen bei allen stischen Gerichten abgewiesen werden.

200. Munfter ben 22. November 1687. (A. 3. b. Biers Einfuhr.)

Fürftlich munfter'fche Regierung. (Unter landesherrlicher Litulatur.)

Der Berkauf bes, jum Nachtheil bes inlandischen Gewerbebetriebes, häufig eingeführt werdenden ausländischen Bieres und Kont's, wird, bei Strafe ber Confistation bes Lettern und 20 Goldg. Gelbbuffe, verboten.

201. Bonn ben 17. Marg 1688. (B. 1. b. Lanbed-Bertheibigung.

Mar. heinrich, Ergbischof und Churfurft gu Coln ic., Bifchof gu Munfter ic.

Bur Befeitigung ber Unordnungen bei ben Amte ober Kirchfpiels Fuhrerichaften im Furstenthum Munfter wird bestimmt:

1. daß die zu Fuhrer ernannten Offiziere ber reduzire ten Miliz, von den Schappflichtigen Gerichts = Bezirken (ohne Gremptionegestattung) unterhalten; und zur Waf-

fen-llebung bes auf ein Drittet verninderten Ausschuffes (ber waffenfahigen Unterthanen), sowie zu bessen Anfahrrung, bei eintretenber Aufbietung besselben zur Landesvertheibigung, verwendet werden sollen;

- 2. daß biesen Führern angemessene, aus aneinander grenzenden Orten bestehende Bezirke von den Lokalbeamten angewiesen werden, und sie in denselben die Hausund Kirchspiels-Leute, sechsmal im Jahre, an amtlich fest zusehenden Tagen in den Monaten Januar, Marz, Mai, Juli, September und Rovember, mustern und ererziren sollen;
- 3. daß über die besfalls pflichtigen Leute eine amtlich zu fertigende genaue Lifte, den Fuhrern übergeben und die Mannschaft zu den Musterungen von den Ortsbehors den und Bögten aufgeboten werden soll;
- 4. daß die Haus oder Kirchspiels Leute in Person erscheinen mussen und nur Ausnahmsweise, mit amtlicher Erlaubniß, sich bei der Musterung und Uebung durch einen Sohn oder tuchtigen Knecht vertreten lassen durfen, Ausbleibende aber in 1/4 Athlr. Strafe verfallen sollen;
- 5. daß alle zur Musterung Aufgebotene, dabei mit einem eigenen, tuchtigen Schießgewehr nebst ledernem Banbelier und Patrontasche, und nur die Banerrichter mit einem Seitengewehr erscheinen mussen, und daß Leishung bieser Wassen, deren Bernachlässigung, und schlechte handhabung bei den Uebungen im Feuer 2c., auf den Antrag der Führer mit 1/8 bis 1/4 Reichsthaler Strafe amtlich belegt werden soll; und daß endlich
- 6. die als Führer fungirenden reformirten Offiziere, den Militairgerichtsstand beibehalten, nicht zu Frohndiensten, sondern nur "zu der hieroben anbefohlener Exerzirs"und Munsterung, sodann in des Landts, oder Amts "Geschäften vorfallenden gemeinen Auffdott und dißfalls "zum gemeinen Besten erfordernder nöttiger Anführung "der Underthauen, Stillung der Unruhe, Besorg und "Bersehung der Wachten an den Gränzen und Pässen "und andern zu Securität des Vatterlands mehr bends"thigten Diensten gebrauchet werden sollen."